

Dipl.-Psych. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 44 F 58/19 (AG Elmshorn) -

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Ina V [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Die Sachverständige scheint nicht das Kindeswohl, sondern vorrangig monetäre Aspekte der Sozialindustrie im Blick zu haben. Aus fachlich-psychologischer Sicht ist das Sachverständigengutachten haarsträubend.

Die Sachverständige ignoriert das tatsächliche Handeln der Kindesmutter gänzlich und lässt sich von verbalen Äußerungen der Kindesmutter blenden. Dass die Sachverständige der Kindesmutter, die einen Umgangausschluss des Vaters beantragt hat, auf Seite 58 eine ausreichende Bindungstoleranz bescheinigt, ist kaum in Worte zu fassen. Aus der Akte geht zweifelsfrei hervor, dass die Kindesmutter mehrmals versucht hat, den Umgang des Kindesvaters zu reduzieren bzw. zu vereiteln. Dass die Sachverständige auf Seite 62 dem Kindesvater vorhält, sein Umgangsrecht vor Gericht durchgesetzt zu haben, nachdem die Kindesmutter den Umgang vereitelt hat, ist als blanker Hohn zu bezeichnen.

Die Interaktionsbeobachtungen am 23. August 2019 (Seite 29-30) und 4. Oktober 2019 (Seite 32-34) geben keinerlei Anzeichen dafür, dass ein begleiteter Umgang zwischen Vater und Sohn erforderlich ist. Das Kind hat sich in den Interaktionsbeobachtungen stets gefreut, seinen Vater zu sehen. Ebenfalls hat die Kita-Leitung gemäß Seite 43 berichtet, dass sich das Kind sehr freue, wenn der Vater ihn abhole. Die Einschätzung der Diplom-Psychologin Ina V [REDACTED] hinsichtlich der angeblich unzureichenden Umgangsfähigkeit des Kindesvaters ist daher als Willkür einer offenkundig unfähigen Sachverständigen einzuordnen.

Die Einschätzungen der vermeintlichen Sachverständigen zur Erziehungsfähigkeit sind wahlweise als pseudowissenschaftliche Kaffeesatzleserei oder starker Tobak zu bezeichnen. Eine belastbare Grundlage, die einer fachlich-psychologischen Prüfung standhält, liegt bezüglich der Eruiierung der Erziehungsfähigkeit der

Kindeseltern erweislich nicht vor. Vielmehr handelt es sich bei den Ausführungen der Diplom-Psychologin Ina V. um subjektive Interpretationen und Überinterpretationen, die einer kritischen Betrachtung nicht standhalten.

Besonders erschreckend ist die Gedankenwelt der Sachverständigen auf Seite 66. So ist dort zu lesen: „Gefährdungen, wie z.B. ein Bindungsabbruch, liegen derzeit durch das Aussetzen oder einer Reduzierung der Umgänge nicht vor“.

Dieser Satz untermauert die Inkompetenz der vermeintlichen Sachverständigen. Es wird daran erinnert, dass die Kindesmutter beantragt hat, den Vater vom Umgang auszuschließen. Dass ein Aussetzen des Umgangs mit einem Bindungsabbruch einhergeht, sollte selbsterklärend sein – jedoch offenbar nicht für die Diplom-Psychologin Ina V.

Für eine Einschränkung des Umgangsrechts des Kindesvaters in Form der Anordnung von begleitetem Umgang besteht im vorliegenden Fall keinerlei Rechtsgrundlage. Es wird empfohlen, den Antrag der Kindesmutter auf Ausschluss des Umgangsrechts des Kindesvaters zurückzuweisen und einen unbegleiteten Umgang zwischen Vater und Sohn zu gewährleisten.

Besonders perfide ist, dass die Diplom-Psychologin Ina V. in ihrem Sachverständigengutachten mehrere Maßnahmen anregt, die aus fachlich-psychologischer Sicht kontraindiziert sind, jedoch finanziell lukrativ für die Sozialindustrie sind und eine erhebliche finanzielle und zeitliche Belastung der Eltern bedeuten.

Da gegenwärtig keinerlei psychische Erkrankung ersichtlich ist, würde der von der Sachverständigen angeregte längerfristige psychologisch-psychotherapeutische Prozess mit mindestens wöchentlichen Terminen nicht von der Krankenkasse übernommen, sodass dies eine erhebliche finanzielle Belastung der Eltern bedeuten würde.

Ebenfalls eine erhebliche finanzielle Belastung für die Eltern würde die angeregte Mediation mit einer Dauer von über einem Jahr bedeuten. Nach Aktenlage ist dies nicht aussichtsreich. Das Nebeneinander zu akzeptieren anstatt krampfhaft ein Miteinander erzwingen zu wollen, wäre aus fachlich-psychologischer Sicht die deutlich sinnvollere Maßnahme.

Besonders dreist ist jedoch die Tatsache, dass die Diplom-Psychologin Ina V. [REDACTED] – ohne danach gefragt worden zu sein – eine Nachbegutachtung nach einem Jahr anregt. Es stellt sich hierbei die Frage: Ist für die Sachverständige tatsächlich das Kindeswohl oder nicht eher das finanzielle Eigeninteresse oberste Richtschnur?

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]